

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beschluß vom Kreistag am 17. 9. 1990, in Kraft getreten am 31. 10. 1991

§1 - Wohnanlage für geistig Behinderte

- (1) Die Bürgerstiftung Darmstadt e. V. hat 1981 in Darmstadt, Friedberger Straße 15-19 eine Wohneinrichtung für Behinderte errichtet und der Stadt Darmstadt zum Betrieb übergeben. Die Wohneinrichtung hat eine Kapazität von 42 Plätzen. Die Bürgerstiftung beabsichtigt, diese Wohneinrichtung um 32 Plätze (einschl. Kurzzeitübernachtungsmöglichkeiten) zu erweitern und ebenfalls der Stadt Darmstadt zum Betrieb zu übergeben.
- (2) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, die Wohnanlage nach endgültiger Fertigstellung mit insgesamt 74 Plätzen zu unterhalten.
- (3) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen der Kapazität dieser Wohnanlage unter partnerschaftlicher Gleichbehandlung Behinderte aus den Städten Darmstadt und Griesheim sowie den Gemeinden Weiterstadt, Erzhausen und Messel aufzunehmen.

§2 - Zusammenarbeit

Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg werden therapeutische und organisatorische Maßnahmen gegenseitig abstimmen, soweit dies für die zu leistende Arbeit von Bedeutung ist.

§3 - Kosten

- (1) Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg gehen davon aus, dass die Betriebskosten durch die Erstattung kostendeckender Pflegesätze von über örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgegolten werden. Sollte sich diese Regelung ändern oder wegfallen, tragen die Vertragspartner die Kosten nach dem Verhältnis der Behinderten aus ihrem Gebiet. Eine anderweitige vertragliche Regelung bleibt vorbehalten.
- (2) An den Kosten der Erweiterung der Wohnanlage von 42 auf 74 Plätze beteiligt sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 160 000,-- DM. Dieser Betrag wird entsprechend -dem Baufortschritt fällig und ist an die Bürgerstiftung Darmstadt e. V. zu zahlen.

§4 - Kündigung

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 20 Jahre, wenn sie nicht von einem der Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren zum Jahresschluß schriftlich gekündigt wird.

§5 - Genehmigung

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen. Die Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzugeben.

§6 - Inkrafttreten